

Reglement über die Gewährung von Beiträgen an die Kosten von Mediationen

1 Ausgangslage

dime ist eine Anlaufstelle für Konfliktbearbeitung mit Sitz in Bern.

Der Verein **dime** wurde am 08.06.06 gegründet. Er hat unter anderem das Ziel, „Konfliktparteien mit bescheidenen finanziellen Ressourcen den Zugang zu Konfliktberatung und Konfliktbearbeitung, insbesondere zur Mediation durch finanzielle Unterstützung zu ermöglichen“ (Statuten **dime**, Art. 2, Abs. 2). Dazu hat der Verein **dime** einen Fonds geäufnet und sucht laufend Geldgeber, die dieses Anliegen unterstützen möchten.

2 Reglement

1. Bezugsberechtigt sind natürliche oder juristische Personen, die aufgrund einer Konfliktsituation den Beizug einer Mediatorin / eines Mediators wünschen, für die entsprechenden Kosten aber nicht alleine aufkommen können.
2. Eine teilweise oder vollständige Übernahme der Kosten einer Mediation kann über ein schriftliches Gesuch beantragt werden. Dieses muss die nötigen Angaben gemäss Ziff. 3 über die finanzielle Situation der gesuchstellenden Person sowie eine Offerte der Mediatorin, bzw. des Mediators enthalten. Mit ihrer Unterschrift bestätigen die Gesuchstellenden ihre Bereitschaft an der Mediation teilzunehmen.
3. Voraussetzung für eine Kostenübernahme ist, dass die Mediation von einer ausgebildeten Mediatorin / einem ausgebildeten Mediator durchgeführt wird und diese bzw. dieser **dime** bekannt ist. Die Qualifikation ist auszuweisen. Wenn für die Mediation noch keine Mediatorin bzw. kein Mediator gefunden wurde, kann **dime** qualifizierte Mediatorinnen und Mediatoren vermitteln.
4. Das Gesuch muss von zwei Mitgliedern des Vorstands bewilligt werden. Bei positiver Beurteilung wird eine Kostengutsprache ausgestellt. Die Auszahlung erfolgt nach Eingang der Rechnung der Mediatorin bzw. des Mediators. Vergütet wird der effektive Aufwand. Der Anspruch auf eine nicht ausgeschöpfte Kostengutsprache erlischt sechs Monate nach Abschluss der Mediation.
5. Maximal wird eine Mediation mit einem Ansatz von 150 CHF bzw. von 225 CHF bei einer Co-Mediation pro Stunde unterstützt. Abrechnungen der Sozialversicherungen und Ferien gehen zu Lasten der Mediatorin / des Mediators.
6. Die Durchführung der Mediation liegt in der Verantwortung der Mediatorin / des Mediators und richtet sich nach den Berufsregeln des Schweizerischen Dachverbandes für Mediation.
7. Die mit dem Beitragsgesuch eingereichten Angaben und Unterlagen werden vertraulich behandelt. Sämtliche mit dem Gesuch befassten Personen unterstehen der Schweigepflicht.
8. In besonderen Fällen können auch die Kosten für eine Konfliktberatung im Rahmen von maximal 4 Stunden teilweise oder vollständig übernommen werden. Alle oben genannten Rahmenbedingungen sind auch in diesen Fällen anwendbar.

3 Bemessung des Umfang des Unterstützungsbeitrages

Situation	Nachweis	Umfang
a) Konfliktparteien, die wirtschaftliche Sozialhilfe erhalten.	Kopie des Unterstützungsbudgets	100% des Kostenanteils der gesuchstellenden Partei
b) Familien mit kleinem Einkommen (kleiner als der Grundbedarf gemäss SKOS + 20 %)	Kopie der Steuerveranlagung	100% des Kostenanteils der gesuchstellenden Partei
c) Wenn die monatlichen Unkosten der Mediation mehr als 10% des Lohnes übersteigen.	Kopie der Steuerveranlagung	Fehlbetrag des Kostenanteils der gesuchstellenden Partei
d) Mehrparteienmediation in der Nachbarschaft oder im Schulbereich bei ungenügender Finanzierung	Finanzierungsplan mit Kostengutsprache über mind. 20%	Fehlbetrag bis max. 80% der Kosten
e) Weitere besondere Situationen	Situationsabhängig	Situationsabhängig

Das vorliegende Reglement wurde von der Mitgliederversammlung am 6. April 2011 genehmigt und vom Vorstand an seiner Sitzung vom 7. April 2015 angepasst (Ziff. 2.2 Präzisierung der benötigten Unterlagen, 4.2. Auszahlungsmodalitäten, Anspruch Kostengutsprache sowie 3.b) und 3.c) Nachweis finanzielle Situation).

Die Präsidentin



Sabine Schoch